

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Germering zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Bürgerinnen und Bürger haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf; bereits eingetragene, schutzumfanggleiche Übermittlungssperren bleiben also bestehen.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. **Die betroffenen Familienangehörigen – nicht das Kirchenmitglied – haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen:

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aufgrund von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 18.00 Uhr; Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

vornehmen oder auch direkt über unsere Internetseite:

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/germering/bsp_ewo_uebermittlungssperren/#/

Auf der Homepage der Stadt Germering (www.germering.de unter der Rubrik Einwohnermeldeamt / Wahlamt) steht ein Antragsformular zur Verfügung, das ausgefüllt und unterschrieben der Stadt übermittelt werden kann. Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

Germering, den 27.08.2026

Ihre Stadtverwaltung Germering